

II-534 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Antrag

Präs.: 1983 -11- 11

No. 63/R

der Abgeordneten WILLE, Dr. MOCK, PETER
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt
geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 175/1983,
wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des Art. 59 wird aufgehoben, die
Absatzbezeichnung "(1)" entfällt.
2. Nach Art. 59 ist folgender Art. 59a einzufügen:

"Art. 59a (1) Öffentlichen Bediensteten ist, wenn sie sich
um ein Mandat im Nationalrat bewerben oder wenn sie zu
Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt
wurden, die für die Bewerbung um das Mandat oder für die
Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.
Die Dienstbezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind für
die Dauer der Mandatsausübung um 25 vH zu kürzen.

- 2 -

(2) Für den Fall, daß solche Bedienstete an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.

(3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit von öffentlichen Bediensteten, die Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen; die Dienstvorschriften haben diese Gründe zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlichen Bediensteten dürfen keinesfalls höher sein, als sie im Fall des Abs. 1 wären.

(4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlichen Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Präsident des Nationalrates oder der Vorsitzende des Bundesrates zu hören ist."

3. Art. 95 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Öffentlichen Bediensteten, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, ist die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Durch Landesverfassungsgesetz kann für solche öffentliche Bedienstete auch im übrigen eine dem Art. 59a entsprechende Regelung getroffen werden."

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

- 3 -

(2) Die in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Landesverfassungsgesetze und Dienstvorschriften können vor dem 1. Jänner 1984 erlassen und mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist - unbeschadet des Art. 30 Abs. 4 B-VG - die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

8.11.1983

Begründung

Allgemeines

Der vorliegende Initiativantrag sieht eine Neuordnung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener öffentlichen Bediensteten vor, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gewählt wurden oder sich um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewerben.

Im Vergleich mit der geltenden Verfassungsrechtslage sind vor allem folgende Neuerungen hervorzuheben:

- a) Die geltenden Art. 59 Abs. 2 und 95 Abs. 4 B-VG stellen nach herrschender Auffassung (vgl. VfSlg. 944 und 7791) "Minimalvorschriften" dar, die es dem Dienstrechtsgesetzgeber bzw. dem Landesverfassungsgesetzgeber ermöglichen, öffentliche Bedienstete i.S. der genannten Verfassungsbestimmungen über das bundesverfassungsrechtlich vorgesehene Maß hinaus zur Gänze außer Dienst zu stellen. Nunmehr soll die - wenn auch eingeschränkte - Fortsetzung der Berufstätigkeit dieser öffentlichen Bediensteten die Regel und die - gänzliche - Außerdienststellung nur mehr in besonders gelagerten Fällen möglich sein.
- b) Während die in Rede stehenden öffentlichen Bediensteten auf Grund der geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften selbst im Falle - gänzlicher - Außerdienststellung in ihrer besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße erfahren, sieht der Initiativantrag eine Kürzung der Dienstbezüge - jedenfalls - um 25 % vor.

- 2 -

- c) Der Bundesverfassungsgesetzgeber trifft - abgesehen von der Anordnung, daß die für die Bewerbung um ein Mandat im Landtag und für die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren ist - keine Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener öffentlichen Bediensteten, die zu Mitgliedern eines Landtages gewählt sind oder sich um ein Mandat in einem Landtag bewerben; vielmehr ermächtigt er den Landesverfassungsgesetzgeber, für diesen Personenkreis eine dem Art. 59a B-VG entsprechende Regelung zu schaffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1:

Die Rechtsstellung der öffentlichen Bediensteten, die ein Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat ausüben oder sich um ein Mandat im Nationalrat bewerben, die derzeit in Art. 59 Abs. 2 B-VG geregelt ist, soll nunmehr in einem eigenen Artikel (59a) des B-VG geregelt werden.

Zu Art. I Z 2:

Die im geltenden Art. 59 Abs. 2 B-VG vorgesehene Differenzierung zwischen öffentlichen Bediensteten, die ein Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat ausüben (sie bedürfen hiezu keinesurlaubes), und solchen öffentlichen Bediensteten, die sich um ein Mandat im Nationalrat bewerben (ihnen ist die erforderliche freie Zeit zu gewähren), soll entfallen; es soll in beiden Fällen die "erforderliche freie Zeit" gewährt werden.

"Besondere Gründe" i.S. des Art. 59a Abs. 3 B-VG, in der Fassung des vorliegenden Initiativantrages, liegen etwa vor, wenn die Fortsetzung der Berufstätigkeit nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre, wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung des

- 3 -

Mandates erwarten läßt oder mit der Tätigkeit als Abgeordneter und mit dem Umfang seiner politischen Funktionen unvereinbar wäre.

Weiters ist festzuhalten, daß die allgemeine Regelung des Art. 59a B-VG, in der Fassung des vorliegenden Initiativantrages, - so wie derzeit Art. 59 Abs. 2 B-VG - unter anderem die spezielle Vorschrift des § 25 Abs. 4 und 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes unberührt läßt!

Zu Art. I Z 3:

Diese Bestimmung ermächtigt den Landesverfassungsgesetzgeber

- über die Gewährung der erforderlichen freien Zeit hinaus
- für Öffentliche Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, eine dem Art. 59a entsprechende Regelung zu treffen.

Der Landesverfassungsgesetzgeber kann die Rechtsstellung dieser Öffentlichen Bediensteten im Rahmen seiner Verfassungsautonomie freilich auch in anderer Weise regeln. Im Hinblick auf Art. 99 Abs. 1 B-VG darf jedoch dadurch die Bundesverfassung nicht berührt werden!

Zu Art. II:

Für die Bediensteten der Parlamentsdirektion obliegen die in Art. 59a B-VG, in der Fassung des vorliegenden Initiativantrages, sowie die in den auf seiner Grundlage ergehenden Dienstrechtsvorschriften vorgesehenen Verfügungen des Dienstgebers gemäß Art. 30 Abs. 4 B-VG dem Präsidenten des Nationalrates.